

Steuergünstige Erholungsbeihilfe nutzen



Zur Urlaubszeit können bis zu 156 Euro pro Kalenderjahr an einen Arbeitnehmer als Erholungsbeihilfe zusätzlich zum regulären Arbeitslohn ausgezahlt werden. Die Erholungsbeihilfe kann dabei an den Arbeitnehmer in voller Höhe ausbezahlt werden, wenn der Arbeitgeber die lohnsteuerliche Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) anwendet.

Bei einer Erholungsbeihilfe handelt es sich um Bar- oder Sachbezüge eines Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber als Zuschuss zu dessen Erholungskosten geleistet werden. Erholungsbeihilfen können dabei innerhalb bestimmter Grenzen oder unbegrenzt durch den Arbeitgeber bei Kuraufenthalten oder bei typischen Berufskrankheiten (beispielsweise „Staublung“) geleistet werden.

Daneben kann der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer zur Urlaubszeit (Erholungsmaßnahme) die folgenden Beträge auszahlen, wenn er die pauschale Lohnsteuer übernimmt:

- Bis zu 156 Euro pro Kalenderjahr für den einzelnen Arbeitnehmer
- Bis zu 104 Euro pro Kalenderjahr zusätzlich für den Ehegatten des Arbeitnehmers
- Bis zu 52 Euro pro Kalenderjahr zusätzlich für jedes Kind des Arbeitnehmers

Die Lohnsteuer kann durch den Arbeitgeber mit dem Pauschalsteuersatz in Höhe von 25 % zuzüglich 5,50 % Solidaritätszuschlag übernommen werden. Außerdem muss der Arbeitgeber die pauschale Kirchensteuer abführen. Die mit dem festen Pauschalsteuersatz von 25 % besteuerten Erholungsbeihilfen sind daneben beitragsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Erholungsbeihilfe kann damit bei Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber ohne Abzüge an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden.

Voraussetzung für die Anwendung der lohnsteuerlichen Pauschalierung ist, dass die Erholungsbeihilfe zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgezahlt wird. Ein arbeitsvertraglich vereinbartes Urlaubsgeld kann daher nicht in eine pauschalversteuerte Erholungsbeihilfe umgewandelt werden. Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der lohnsteuerlichen Pauschalierung ist, dass die Beihilfe in zeitlichem Zusammenhang mit einer Erholungsmaßnahme ausgezahlt wird. Als zeitlicher Zusammenhang ist dabei ausreichend, wenn die Erholungsbeihilfe innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Urlaub des Arbeitnehmers gezahlt wird.

Mit der Auszahlung einer Erholungsbeihilfe können die Leistungen von Arbeitnehmern besonders honoriert werden. Gerade durch eine Zusatzzahlung zur Urlaubszeit, die ohne Abzüge dem Arbeitnehmer zugute kommt, steigt die Identifikation mit dem eigenen Arbeitgeber und erhöht die Motivation der Belegschaft. Nachdem die steuergünstige Erholungsbeihilfe in vielen Betrieben unbekannt ist, kann sich der Arbeitgeber durch die Auszahlung auch von anderen Wettbewerbern abgrenzen und sich ein positives Image als fürsorgender Arbeitgeber schaffen.

(Stand: 1. Juli 2011)



Erholungsbeihilfe im Überblick:

- Arbeitgeber übernimmt pauschale Lohnsteuer
- „Brutto = Netto“ für den Arbeitnehmer
- Zahlung zusätzlich zum Gehalt erforderlich
- Auszahlung zur Urlaubszeit (Erholungsmaßnahme)
- Bis zu 156 Euro pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr
- Bis zu 104 Euro zusätzlich für den Ehegatten
- Bis zu 52 Euro zusätzlich für jedes Kind

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

SH+C in Regensburg
Telefon 0941/58613-0
regensburg@shc.de

SH+C in München
Telefon 089/547090-0
muenchen@shc.de

SH+C in Dachau
Telefon 08131/3558-73
dachau@shc.de



Claudia
Breitschaft



Richard
Hempe



Katrin
Huber



Thomas
Herrmann



Gerhard
Wagner



Kerstin
Winkler



Matthias
Winkler



Ralf
Ziegler

IMPRESSUM

Herausgeber: SH+C Wagner Winkler & Kollegen GmbH, Steuerberatungsgesellschaft,
Im Gewerbepark D75, D-93059 Regensburg,
Telefon 0941/58613-0, Telefax 0941/58613-199

Redaktionsbeirat: StB/FB IntStR Matthias Winkler, StB/RB Gerhard Wagner

Bilder: www.fotolia.de [copyright]

Layout & Druck: www.mbe-regensburg.de

Die SH+C-Infobriefe basieren auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen.

Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.